

Entscheidungsnummer

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 479/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Günther B [REDACTED],

Aus H [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil verneint einen Anspruch auf weitere Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Bei der Berechnung des Vergleichsbetrages sei der Überschneidungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt angenommen, in dem die der Verrechnung nach § 141 a BEG unterliegende Kapitalentschädigung den Betrag von 35.000 DM erreichte. Der Kläger habe die der Verrechnung nicht unterliegende weitergehende Entschädigung für Schaden in der Ausbildung nach § 116 BEG n.F. nicht fristgerecht beantragt. Die Änderung der Rechtslage durch die Neufassung des § 116 BEG habe sich unmittelbar nicht ausgewirkt. Die Voraussetzungen für Abänderung nach

- 3 -

§§ 206, 206 a BGB oder für Abhilfe seien nicht gegeben.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.

Die durch den Vergleich vom 2. Juni 1964 dem Kläger gewährte Kapitalentschädigung ist unter Einrechnung einer nach § 141 e Abs. 4 EEG der Verrechnung nicht unterliegenden Entschädigung für Ausbildungsschaden von 5.000 DM in den Höchstbetrag bestimmt worden. Die der Verrechnung nach § 141 e Abs. 1 EEG unterliegende Kapitalentschädigung würde sich nur dann verringern und die Zeit der Überschneidung mit dem Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sich verkürzen, wenn dem Kläger nach § 116 EEG n. F. ein weitergehender, der Verrechnung nicht unterliegender Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung zustehen würde. Die Erhöhung der Entschädigung nach § 116 EEG in der Fassung des Art. 1 Nr. 69 EEG-Schlussatz setzt nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 EEG-Schlussatz einen Antrag voraus, der innerhalb der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schlussatz zu stellen war. Deren fehlt es, wie auch der Kläger nicht bezweifelt. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß die Änderung der Rechtslage sich auf den Bestand des Vergleichs nicht unmittelbar ausgewirkt habe, daß dem Kläger Wiedereinsetzung in die Antragsfrist nicht gewährt werden könne und daß die Voraussetzungen für eine Abänderung oder für Abhilfe nicht gegeben seien, entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzR 1975, 17). Der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 15. Juni 1971 - IX ZB 379/70 - steht dem nicht entgegen. In jenem Falle war in einem erst nach dem Inkrafttreten des EEG-Schlussatzes geschlossenen Vergleich nicht berücksichtigt worden, daß der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung bei Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hshung des Monatsbetrages um den Zuschlag nach § 92
Abs. 2 BzG n. F. früher aufgebraucht war und die Zeit
der Überschneidung sich verkürzte.

Mal

Gärtner